

**RS OGH 1951/6/27 1Ob397/51,  
5Ob246/67, 4Ob308/68, 5Ob126/68,  
1Ob510/78, 1Ob746/78, 7Ob142/07v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1951

## Norm

ABGB §877

ABGB §878

ABGB §879 Allb

EO §368

## Rechtssatz

Ist von verschiedenen vertraglich zu erbringenden Leistungen nur ein Teil verboten, so ist der Vertrag lediglich insoweit nichtig, als die Erbringung dieser verbotenen Leistungen vereinbart wurde. Der Schuldner hat jedoch, sofern er durch die an ihn erbrachten Gegenleistungen bereichert wäre, ein Äquivalent für die entfallenen verbotenen Leistungen, jedoch nur im Ausmaß seiner Bereicherung, zu erbringen. Diese Bereicherung kann auch mit einer Klage nach § 368 EO begehrt werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 397/51  
Entscheidungstext OGH 27.06.1951 1 Ob 397/51  
SZ 24/170
- 5 Ob 246/67  
Entscheidungstext OGH 30.11.1967 5 Ob 246/67  
nur: Ist von verschiedenen vertraglich zu erbringenden Leistungen nur ein Teil verboten, so ist der Vertrag lediglich insoweit nichtig, als die Erbringung dieser verbotenen Leistungen vereinbart wurde. (T1)
- 4 Ob 308/68  
Entscheidungstext OGH 21.05.1968 4 Ob 308/68  
nur T1; ÖBl 1968,92 = EvBl 1968/375 S 601 = SZ 41/62
- 5 Ob 126/68  
Entscheidungstext OGH 28.08.1968 5 Ob 126/68  
nur T1
- 1 Ob 510/78  
Entscheidungstext OGH 25.01.1978 1 Ob 510/78  
Auch; nur: Der Schuldner hat jedoch, sofern er durch die an ihn erbrachten Gegenleistungen bereichert wäre, ein Äquivalent für die entfallenen verbotenen Leistungen, jedoch nur im Ausmaß seiner Bereicherung, zu erbringen. Diese Bereicherung kann auch mit einer Klage nach § 368 EO begehrt werden. (T2)
- 1 Ob 746/78  
Entscheidungstext OGH 14.03.1979 1 Ob 746/78  
nur T2
- 7 Ob 142/07v  
Entscheidungstext OGH 04.07.2007 7 Ob 142/07v  
Auch; nur T1; Beisatz: Bei zweiseitig verbindlichen Verträgen kann nicht nur der eine Teil für nichtig erklärt werden. Sind wesentliche Vertragsbestimmungen gesetzwidrig, ist der gesamte Vertrag nichtig. Soweit allerdings der Verbotszweck weder für noch gegen Restgültigkeit bzw gänzliche Unwirksamkeit spricht, hängt es entsprechend § 878 S 2 ABGB doch vom hypothetischen Parteiwillen ab, ob der Vertrag teilweise aufrecht bleibt oder nicht; dies gilt auch bei teilweise unerlaubter Hauptleistung. (T3); Beisatz: Hier: § 82 GmbHG. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0004719

## Dokumentnummer

JJR\_19510627\_OGH0002\_0010OB00397\_5100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)